

AKTUELLE BERICHTE UND MITTEILUNGEN FÜR PRÄVENTIVFACHKRÄFTE

## Jährliche Berichtspflicht der SFK

Der § 84 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes verpflichtet die Präventivfachkräfte Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach dem ASchG durchgeführten Tätigkeiten zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen auch die durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse beinhalten. Diese Aufzeichnungen haben die Präventivfachkräfte nach Beendigung ihrer Tätigkeit an ihre Nachfolger im Betrieb zu übergeben. Der § 84 verpflichtet aber auch die Präventivfachkräfte Berichte über ihre Tätigkeit in der Arbeitsstätte für die sie bestellt sind, samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, an den Arbeitgeber zu legen. In der Praxis ist zu unterscheiden, ob für die Arbeitsstätte ein Arbeitsschutzausschuss eingerichtet wurde oder nicht. Besteht ein Arbeitsschutzaus-

schuss, so haben die Präventivfachkräfte an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen, sofern der Teilnahme nicht wichtige Hinderungsgründe entgegenstehen. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dem Arbeitsschutzausschuss einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu übermitteln, der

---

Von Ing. Franz Kaida

---

auch eine systematische Darstellung der Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat. Besteht kein Arbeitsschutzausschuss, so haben die Präventivfachkräfte dem Arbeitgeber jährlich einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzulegen,

der auch eine systematische Darstellung der Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat. Der Arbeitgeber hat diesen Bericht den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, ist dieser Bericht an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Arbeitnehmer aufzulegen. Dem zuständigen Arbeitsinspektorat hat der Arbeitgeber auf Verlangen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übermitteln. Die Berichtsform in der geschilderten Art und Weise gilt nicht für die Präventionszentren der Unfallversicherungsträger, da das Präventionszentrum nach jeder Begehung dem Arbeitgeber die Begehungsergebnisse und allfällige Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz schriftlich bekannt zu geben hat.

### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber  
und Verleger:

Verband Österreichischer  
Sicherheits-Ingenieure VÖSI

Redaktion, Layout:

Ing. F. Kaida, A. Hönig;  
1220 Wien,

Erzherzog-Karl-Straße 5A/1

E-Mail: office@voesi.at

Druck:

WL Druck- und Copycenter

Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

Bitte schon jetzt vormerken!

**VÖSI-Fachtagung:  
4. November 2008  
im Europa-Center  
am Welser Messegelände**

Den zweiten Teil des Bildberichtes von der Fachausstellung  
in Wels im November 2007 finden Sie diesmal auf den  
Seiten 2 und 3.

- Neue Landesverordnungen für Wien:**
- Nr. 44/2007 Änderung der Verordnung: Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in Dienststellen der Gemeinde Wien
- Nr. 45/2007 Änderung der Verordnung: Grenzwerte für Arbeitsstoffe und Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe in Dienststellen der Gemeinde Wien
- Neues Landesgesetz für Vorarlberg:**
- Nr. 5/2007 Änderung des Landes- und Gemeindebediensteten-Schutzgesetz
- Neue Landesverordnung für Steiermark:**
- Nr. 7/2007 Änderung der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw)
- Neue Landesverordnung für Salzburg:**
- Nr. 3/2007 Salzburger Gesundheitsüberwachungs-Verordnung - S.GÜV
- Neue Landesverordnungen für Oberösterreich:**
- Nr. 29/2007 Änderung der Oö. Arbeitsstoffe-Grenzwerteverordnung - Land- und Forstwirtschaft
- Nr. 31/2007 Oö. VGÜ-LF
- Nr. 53/2007 Oö. Gemeindebedienstetenschutz-Anpassungsverordnung 2007
- Nr. 94/2007 Oö. Gemeinde-Sprengarbeitenverordnung - Oö. G-SprengV
- Nr. 96/2007 Oö. Gemeinde-Verordnung biologische Arbeitsstoffe - Oö. G-VbA
- Neue Landesverordnungen für Kärnten:**
- Nr. 21/2007 Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen
- Nr. 22/2007 Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV)
- Nr. 69/2007 Verordnung über die Gesundheitsüberwachung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
- Neue Landesverordnungen für Burgenland:**
- Nr. 19/2007 Änderung der Bgld. Grenzwerteverordnung
- Nr. 66/2007 Burgenländische Landesbauarbeiterschutzverordnung - Bgld. L-Bau-V
- Nr. 67/2007 Landes-Grenzwerteverordnung - L-GWV



Haben Sie Fragen?  
Suchen Sie Antworten?  
Das VÖSI-  
Internet-Forum  
erreichen Sie bequem  
über unsere  
Homepage:

[www.voesi.at](http://www.voesi.at)



# Fachausstellung Wels 2007



Heute bringen wir den zweiten und zugleich letzten Teil eines fotografischen Streifzuges durch den Ausstellungsraum der am 14. November 2007 bereits zum achten Mal im Europa-Center am Welser Messegelände vom VÖSI veranstalteten Fachtagung. Mit interessanten Vorträgen und einer Fachausstellung an der sich über 30 Firmen beteiligt haben, hatten die rund 200 Teilnehmer die Gelegenheit, aktuelle Informationen über die neuesten Produkte zum Thema "Arbeitssicherheit" einzuholen. Wir hoffen, dass wir bei der nächsten Fachtagung, die am 4. November 2008 wieder in Wels stattfinden wird, auf ebenso grosses Interesse stossen, wie es ja auch schon in den vergangenen Jahren der Fall war.





Immer ein Gewinn\*

# ★ 25 Hefte GEWINN + 25 Hefte TOP-GEWINN, nur 25 Euro!



★ Ja, ich will 75% sparen und bestelle  
das GEWINN Jubiläums-Abo!

**Abo-Bestellung einfach faxen, mailen oder senden:**

**Abo-Fax: 01/521 24-35, Abo-Serviceline: 01/521 24-44 oder 45**

**E-Mail: abo@gewinn.com, GEWINN, Postfach 15.000, Stiftgasse 31, 1071 Wien**

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Straße/Nummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Abo-Bedingungen: Angebote gültig bis 31. 3. 2008. Die Abonnements können vor Ablauf der Abo-Periode jederzeit gekündigt werden. Wir bitten Sie, uns diese Information jedoch spätestens 6 Wochen vor Auslaufen zukommen zu lassen. Erhalten wir keine Nachricht von Ihnen, verlängert sich das Abonnement automatisch. Angebote gelten nur im Inland, solange der Vorrat reicht. Bestell-Kupon ausgefüllt an 01/521 24-35 faxen oder per Post an GEWINN, Postfach 15.000, Stiftgasse 31, 1071 Wien, oder per E-Mail an abo@gewinn.com senden. Nähere Infos unter der Abo-Serviceline 01/521 24-44 oder 45 oder auf www.gewinn.com.

[www.gewinn.com](http://www.gewinn.com)

# GEWINN

DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR IHREN PERSÖNLICHEN VORTEIL

